



Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Kommunalen Wärmeplanung

zwischen den Kommunen

Radibor – vertreten durch Frau Bürgermeisterin Rentsch,

Großdubrau – vertreten durch Herrn Bürgermeister Glausch und

Malschwitz – vertreten durch Herrn Bürgermeister Seidel

wird folgende Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) geschlossen:

§ 1 Anlass der Vereinbarung

Am 01.01.2024 ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes in Kraft getreten. Das Gesetz verpflichtet die Bundesländer, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden. Der Freistaat Sachsen hat dazu am 17. Juni 2025 die Sächsische Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO) erlassen, die die Kommune als planungsverantwortliche Stelle definiert (§1 SächsWPVO). Zudem wird mit der Verordnung ermöglicht, dass Kommunen die KWP gemeinsam in einem Konvoi durchführen können (§ 3 SächsWPVO), um somit Synergie-Effekte und gleichzeitig Kostenreduktionen beim externen Dienstleister zu erlangen. Im Sächsischen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz (WPUntG), in dem der Mehrbelastungsausgleich für die übertragene Pflichtaufgabe an die Kommune geregelt wird, geht man davon aus, dass kleine Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohner von dieser Konvoi-Regelung Gebrauch machen. Der vorgesehene Mehrbelastungsausgleich beträgt auf dieser Grundlage 85.712,42 € zzgl. 0,76 € pro Einwohner je Kommune (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WPUntG). Da im Rahmen des Grundzentralen Verbundes Großdubrau – Malschwitz – Radibor „Oberlausitzer Heideland / hornjožužiska holanska krajina“ (GZV) in strategischen Fragestellungen zusammengearbeitet wird und aus den voran genannten Gründen, schließen sich die drei Gemeinden zur Durchführung der KWP zu einem Konvoi zusammen.

§ 2 Ziele der Vereinbarung

(1) Mit der interkommunalen Zusammenarbeit soll der gesetzlichen Verpflichtung der Erstellung individueller Wärmepläne gemäß WPG in Verbindung mit der SächsWPVO nachgekommen werden. Gleichzeitig sollen damit Synergien, z. B. durch die Arbeitsteilung innerhalb der drei Kommunen (insb. koordinierende Aufgaben) sowie der Übertragbarkeit von Ergebnissen des externen Dienstleisters (insb. Eignungsprüfung, Potenziale und Entwicklungsszenarien) auf alle 3 Kommunen, erschlossen werden. Dies soll dazu beitragen, durch Kosteneinsparungen im vorgesehenen Rahmen des Mehrbelastungsausgleiches zu bleiben. Im Hinblick auf die Umsetzung der Wärmepläne sollen zudem Projekte identifiziert werden, die über die Gemeindegrenzen hinweg realisiert werden können. Die Kooperation der drei Kommunen auf dem Gebiet der KWP ergänzt die bereits bestehende, interkommunale Zusammenarbeit der drei Kommunen im Rahmen des GZV.

(2) Die Ergebnisse der KWP unterstützen Akteure aus den 3 Gemeinden bei Investitionsentscheidungen für ein kosteneffizientes und umweltschonendes Heizen.

§ 3 Arbeitsschritte und Kostenverrechnung

(1) Als Koordinator und Ansprechpartner des Gesamtvorhabens wird die Gemeinde Radibor benannt.



(2) Im Vorfeld der gemeinsamen Beauftragung eines externen Dienstleisters zur Erstellung der KWP übernehmen die Gemeinden Radibor und Großdubrau federführend die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens.

(3) Das übergeordnete Projektmanagement wird ebenfalls durch die Gemeinden Radibor und Großdubrau verantwortet. Dieses umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entwicklung und regelmäßige Aktualisierung eines Zeit- und Projektstrukturplans,
2. die laufende Überwachung des Projektfortschritts in Bezug auf Zeit, Kosten und Termine sowie
3. die Koordination und Abstimmung der einzelnen Arbeitspakete zwischen den Beteiligten.

(3) Die inhaltlichen Arbeitsschritte im Rahmen der KWP – wie z.B. die Eignungsprüfung, Bestands- und Potenzialanalyse, Entwicklung eines Zielszenarios, Ausarbeitung einer Umsetzungsstrategie, Dokumentation der Ergebnisse sowie Öffentlichkeitsarbeit usw. – werden von den beteiligten Kommunen eigenverantwortlich, jedoch abgestimmt und in gemeinsamer Vorgehensweise durchgeführt.

(4) Die Abrechnung der Leistungen des externen Dienstleisters erfolgt gegenüber jeder der beteiligten Kommunen individuell. Hierauf wird im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich hingewiesen.

(5) Im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit innerhalb des GZV wird auf eine gegenseitige Verrechnung etwaiger Mehrbelastungen und der damit verbundenen Personalkosten der federführenden Gemeinden verzichtet. Dies erfolgt in Anlehnung an die bereits durch die Gemeinde Malschwitz übernommene Projektsteuerung im Rahmen des „Maßnahmenplans touristische (Rad-)Entwicklung“.

(6) Etwaige zusätzliche Leistungen, die im Verlauf der KWP zwischen den beteiligten Kommunen vereinbart werden, sind gesondert abzustimmen und gegebenenfalls vertraglich zu regeln.

§ 4 Salvatorische Klausel

Enthält diese Kooperationsvereinbarung Lücken oder sind bzw. werden einzelne Bestimmungen dieser unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, darauf hinzuwirken, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Parteien in Kraft.

..... Radibor, den

Gemeinde Radibor
Bürgermeisterin Madeleine Rentsch

..... Großdubrau, den

Gemeinde Großdubrau
Bürgermeister Hardy Glausch

..... Malschwitz, den

Gemeinde Malschwitz
Bürgermeister Matthias Seidel